



Impuls: Patientenverfügung oder Patientenvollmacht?

Seit 1. September 2009 gilt das geänderte Patientenverfügungsgesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB §§ 1901a, b und c. Es u.a. geregelt, dass schriftliche Patientenverfügungen von Volljährigen verbindlich sind, sofern nichts rechtlich Verbotenes wie z. B. aktive Sterbehilfe verlangt wird. Sie gilt im Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit in eine künftige Behandlung. Wesentlich für die Verbindlichkeit ist, ob die genannten Regelungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation eines Menschen zutreffen. Sie ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altenheim oder Krankenhaus. Vielmehr muss dann ein Betreuer/eine Betreuerin den „mutmaßlichen Willen“ erkunden.

Das Gesetz ist grundsätzlich zu begrüßen, weil es die Achtung der Selbstbestimmung von Menschen in den Mittelpunkt stellt. Kritisch bewerten z. B. die Deutsche Hospiz Stiftung und die Deutsche Bischofskonferenz das hohe Maß der Verbindlichkeit einer Patientenverfügung. So macht Erzbischof Robert Zollitsch darauf aufmerksam, dass „die Grundlage für die Patientenverfügung nicht das existenzielle Erleben, sondern dessen theoretische Vorwegnahme“ ist. Offen bleibt, ob sich jemand in der konkreten Situation auch so entscheiden würde.

Alternativ zur Patientenverfügung, zu der keine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann man eine persönliche Vertrauensperson mit einer Vorsorgevollmacht ausstatten. Diese Vertrauensperson hat das Recht, sich bei allen medizinischen Behandlungen und lebenserhaltenden Maßnahmen an Stelle des Patienten/ der Patientin zu äußern.

TIPP für die Krankenhaus-Hilfe-Gruppe

Laden Sie doch eine(n) Vertreter(in) des Ethikrates des Krankenhauses oder die Pflegedienstleitung zu einem Gruppentreffen ein, bei dem alle Grünen Damen und Herren miteinander über Vor- und Nachteile einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht diskutieren. Es gibt eine Vielzahl von Informationen und Möglichkeiten, die gesetzlichen Regelungen im Einzelfall anwenden zu können.

- Vier Fragen für eine Fortbildung im Rahmen eines Gruppentreffens:
 1. Was würde ich gern regeln wollen? Warum möchte ich die Regelungen?
 2. Wie konkret müssen die Formulierungen sein?
 3. Welche Unterschiede gibt es zwischen einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht?
 4. Was mache ich, wenn Patient(inn)en mich um Rat fragen?
- Ein Vorschlag für das methodische Vorgehen:
 - a Schreiben Sie die Fragen auf jeweils ein großes Blatt Papier (Flipchart) und hängen es gut sichtbar auf.
 - b Laden Sie die Grünen Damen und Herren ein, die persönlichen Antworten darunter zu schreiben.
 - c Bitte Sie die/den Referenten um eine Einführung in die Thematik – ca.10 Minuten.
 - d Gemeinsam können die Antworten auch auf dem Hintergrund des Gehörten mit der/dem Referent(in)en diskutiert werden.
 - e Halten Sie die Absprache bei Anfragen von Patient(inn)en schriftlich fest.

Literaturhinweise

- Broschüre mit umfassenden Informationen: www.bmj.bund.de/publkationen
- Ratgeber „Patientenverfügung“ der Verbraucherzentrale Bundesverband: www.vzbv.de, Tel. 02962/908647
- Gesetzestext: ISSN 0720-2946, 3 DIN A4-Seiten

Bernadette Hake
Referentin CKD-Bundegeschäftsstelle

Freiburg, März 2010

